

Georg Heinrich Lehr

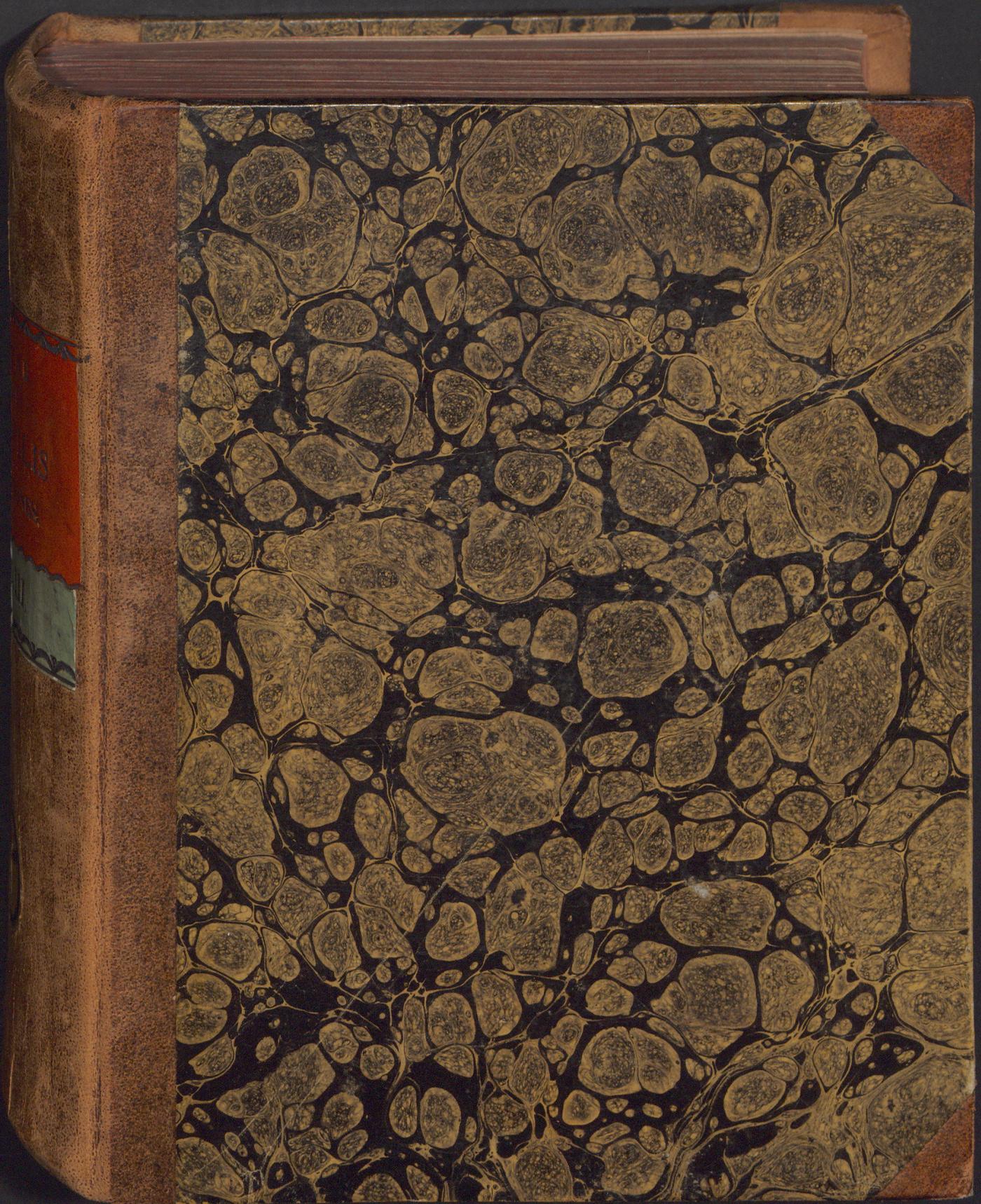
## **Erörterung der Frage: In welchen Zeitpunkten der Testamentserbe oder Legatar erbfähig seyn müsse?**

Darmstadt: [Verlag nicht ermittelbar], 1792

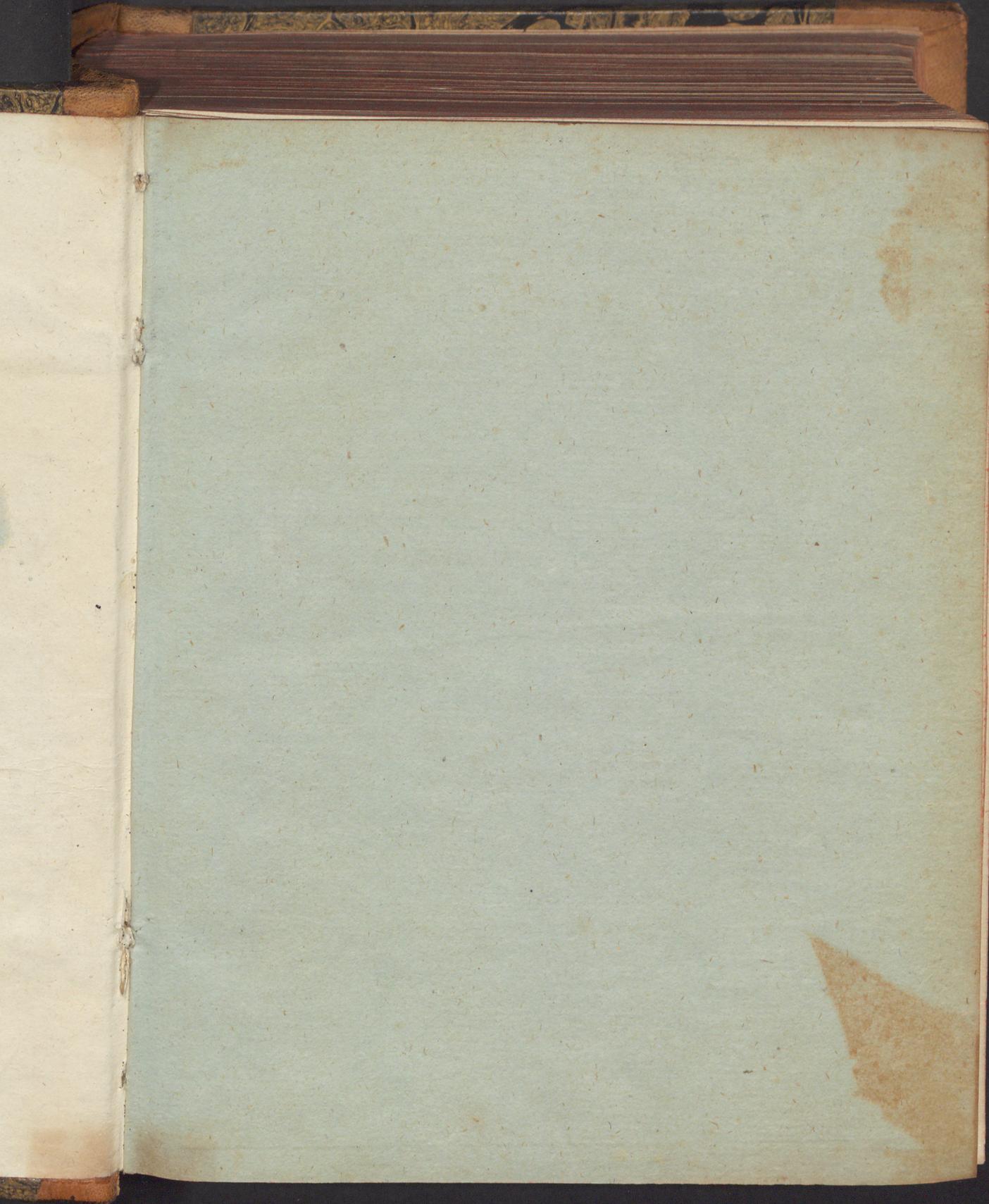
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176406657X>

Druck Freier  Zugang





N. N. — 1 (53.)





Erörterung der Frage:

In welchen Zeitpunkten der Testa-  
mentserbe oder Legatar erbfähig  
seyn müsse?

9

---

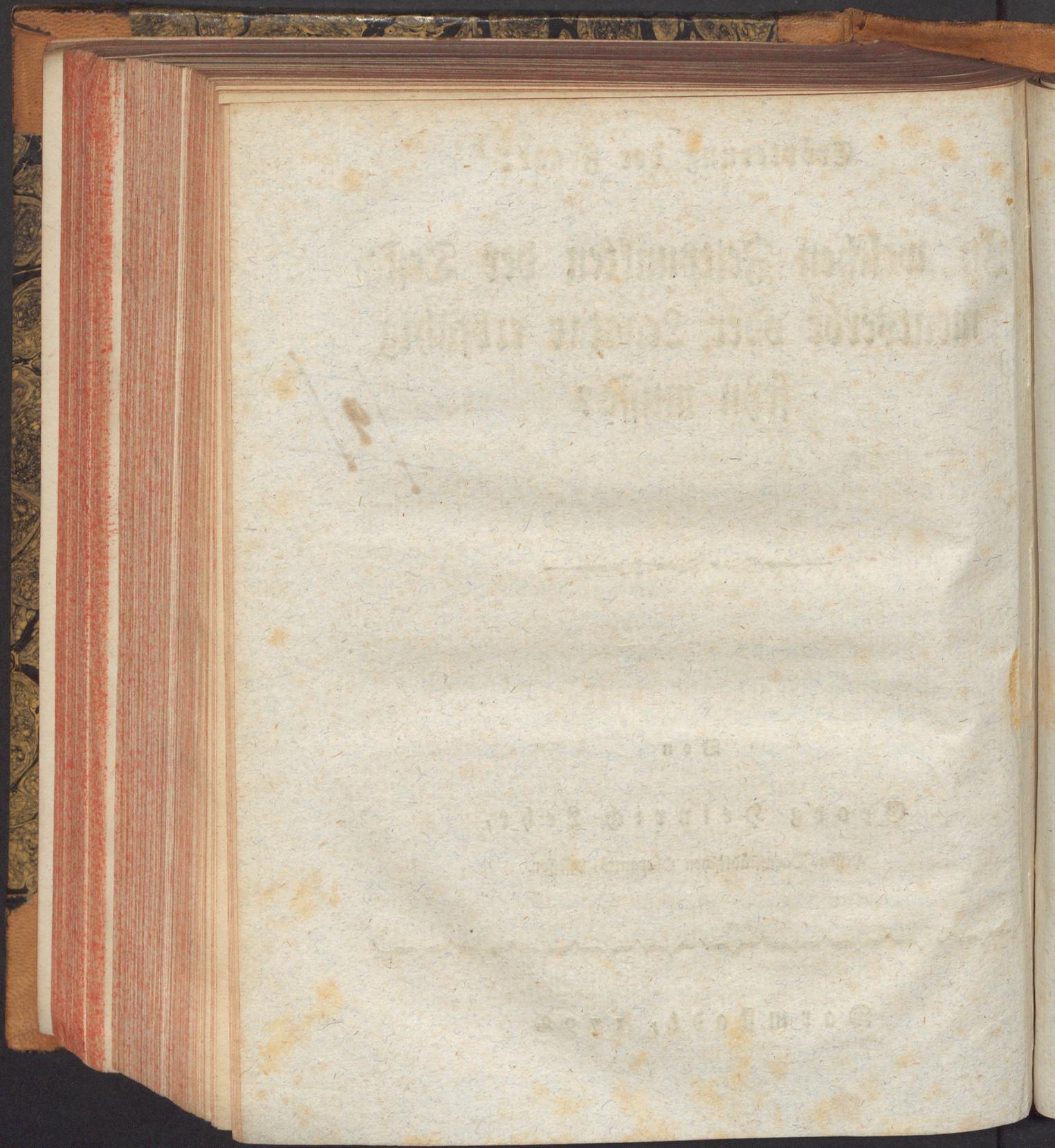
Von

Georg Heinrich Lehr,

Hessen-Darmstädtischen Obergerichts-Assessor.

---

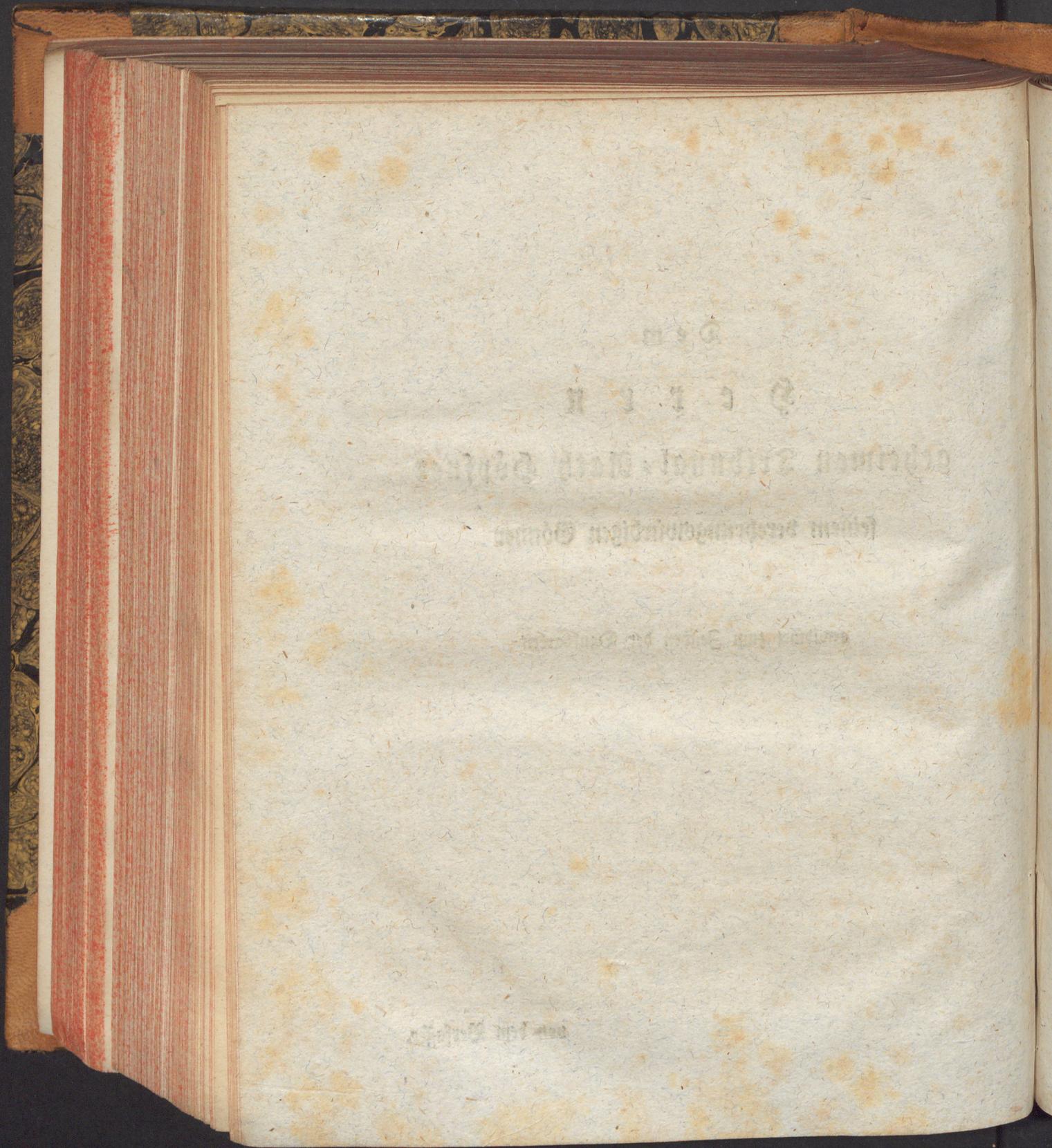
Darmstadt, 1792.



Dem  
H e r r n  
geheimen Tribunal-Rath Höpfner  
seinem verehrungswürdigen Sönnern

gewidmet zum Zeichen der Dankbarkeit

von dem Verfasser.



Erörterung der Frage:

In welchen Zeitpunkten der Testamentserbe oder Legatar  
erbfähig seyn müsse?

---

§. 1.

Die römische Gesetze erlauben zwar gegen die Lehren des Naturrechts <sup>(1)</sup> Testamente, oder letzte Willensverordnungen, zu errichten, und darin festzusetzen, auf wen das nach dem Tode zurückgebliebene Vermögen übergehen soll; allein sie thun es bei weitem nicht uneingeschränkt. Sie sprechen vielmehr einigen Personen das Recht, dieselbe zu errichten, andern die Befugnis, etwas dadurch zu erwerben, ab, und befehlen, wenn auch in beider Rücksicht kein Anstand vorhanden seyn sollte, eine Einrichtung zu treffen, deren Unterlassung in den meisten Fällen die Strafe der Nichtigkeit nach sich zieht. Wenn also jemand, dem es erlaubt ist, in einem letzten Willen erklärte, wer ihm succediren soll, denn ist gewis, sowohl bei dem Erben, als bei dem *successori singulari* die erste und wichtigste Frage: ob er auch dazu fähig sey?

(1) Pufendorf de I. N. & G. lib. IV. cap. 10. §. 4.

§. 2.

Zu einem Nachfolger in alle nicht ganz persönliche Rechte und Verbindlichkeiten kann, wie ich bereits anführte, nicht jeder ernannt werden. Einige sind durchaus, andere nur in gewisser Rücksicht unfähig, und beide werde ich kürzlich hersehen müssen. Unter jene gehören vorzüglich

- 1) die Fremde, <sup>(1)</sup>
- 2) die Kinder des Hochverräthers, <sup>(2)</sup>
- 3) diejenige, welche vom christlichen Glauben abgefallen, und zum Beispiel Juden oder Türken geworden sind, <sup>(3)</sup>
- 4) Menschen die für Ketzer erklärt wurden, <sup>(4)</sup>

\* 3

5) Die

5) die Jüdenschaft in Rücksicht der Christen, (5) und endlich  
6) unerlaubte, oder solche Gesellschaften, denen die Landesherrliche  
Bestätigung fehlt. (6)

- (1) L. 6. §. 2. D. de hered. inst. Diese Verordnung findet indessen im Ganzen nicht mehr  
statt. Sie tritt nur noch als Ausnahme bei den in die Reichsacht erklärten, und sol-  
chen Verbrechern, welche zur beständigen Galeerenstrafe verurtheilt sind, ein. Manz  
in tract. de testamento valido & invalido tit. VI. quæst. 7. nr. 76. 79. 81. Stryk  
U. M. lib. XXVIII. tit. V. §. 2.
- (2) L. 5. §. 1. C. ad Leg. Jul. Majest. (IX, 8.) Man giebt als den richtigsten Grund  
dieses Gesetzes an: quia in filiis paterni criminis exempla metuantur. Gebauer de  
privilegiis §. 15. Aber auch dieser harmonirt nur mit der Gesetzgebung eines Despo-  
ten, und deswegen wird die ganze Verordnung noch weniger Rücksicht verdienen als  
die erste.
- (3) L. 3. C. de apostat. (I, 7.)
- (4) L. 4. §. C. de hæreticis & manichæis (I, 5.) Nov. 144. cap. 1. Diese Verord-  
nungen finden in unserm toleranten Zeitalter ebenfalls keine Anwendung. Herr geb.  
Tribunal-Rath Höpfner Commentar über die Institutionen S. 486.
- (5) L. 1. C. de judæis (I, 9.)
- (6) L. 8. C. de heredibus instit. (VI, 24.)

§. 3.

Diejenige Personen, welche nur in gewisser Hinsicht nicht Erbe werden kön-  
nen, sind dagegen folgende:

- 1) Der Landesherr darf nicht wegen eines Processus eingesetzt werden (1).
- 2) Ein Ehegatte kann von dem andern, welcher sich zum zweitenmal  
mit ihm verband, nicht mehr erhalten, als dessen Kind erster  
Ehe, welches auf die geringste Portion eingesetzt ist (2).
- 3) Die Kinder aus einer blutschänderischen Ehe können weder von dem  
Vater noch von der Mutter eingesetzt werden (3).
- 4) Der Vater darf das mit seiner Concubine erzeugte Kind alsdenn,  
wenn er Kinder aus einer gesetzlichen Ehe hat, nur auf ein  
Zwölftheil einsetzen, (4) und endlich ist es
- 5) Personen, welche Ehebruch mit einander begangen haben, nicht er-  
laubt, sich zu Erben zu ernennen (5).

- (1) §. ult. I. quib. mod. testam. infirm. Manz c. 1. tit. VI. quæst. 7. nr. 36.  
(2) L. 6. C. de sec. nuptiis (V, 9.)  
(3) L. 6. C. de incestis nupt. (V, 5.) Höpfner a. a. D. §. 487. nr. 3. tit. 6.  
(4) Nov. 89. c. 12. Vinnius ad Gr. I. de hered. inst. nr. 2. Höpfner a. a. D. §. 487.  
nr. 3. tit. 3.  
(5) L. 13. D. de his quæ ut indignis.

Dies wären also die Mängel, weswegen einer durchaus, oder nur in gewisser Beziehung, nicht zum Erben eingesetzt werden kann, und die nach den Gesetzen zwar nicht beständig, aber doch in einigen Zeitpunkten entfernt seyn sollen. In der L. 44. §. 1. D. de hered. instit. heißt's ausdrücklich:

In extraneis heredibus illa observantur, ut sit cum eis testamenti factio, sive ipsi heredes instituantur, sive hi, qui in potestate eorum sunt: & id duobus temporibus inspicitur, testamenti facti, ut constiterit institutio, & mortis testatoris, ut effectum habeat: hoc amplius, & cum adibit hereditatem, esse debet cum eo testamenti factio: sive pure sive sub conditione heres institutus sit: nam jus heredis eo vel maxime tempore inspicendum est, quo acquirit hereditatem. Medio autem tempore inter factum testamentum & mortem testatoris, vel conditionem institutionis existentem mutatio juris heredi non nocet: quia, ut dixi, tria tempora inspicimus;

sodann in dem §. 4. I. de hered. qualit. & diff. In extraneis heredibus illud observatur, ut sit cum eis testamenti factio: sive heredes ipsi instituantur, sive hi qui in potestate eorum sunt: & id duobus temporibus inspicitur: testamenti quidem facti tempore, ut constiterit institutio: mortis vero testatoris, ut effectum habeat: hoc amplius, & cum adit hereditatem esse debet cum eo testamenti factio, sive pure, sive sub conditione heres institutus sit, nam jus heredis eo maxime tempore inspicendum, quo acquirit hereditatem. Medio autem tempore inter factum testamentum & mortem testatoris, vel conditionem institutionis existentem, mutatio juris heredi non nocet: quia (ut diximus) tria tempora inspicere debent,

Nach diesen Gesetzen wird die Fähigkeit des Erben gemeiniglich auf folgende Art bestimmt — Man unterscheidet zwischen einem, welcher mit einer suspensiv Bedingung, und einem solchen, welcher ohne diese eingesetzt ist. Von dem ersten verlangt man, daß er nicht nur  $a$ , zur Zeit des errichteten Testaments, sondern auch  $b$ , wo der Testator starb, fähig sey, und wenn man auch gleich nicht fordert, daß er dies in dem Zwischenraum war; so wird doch dagegen verlangt, daß er wieder  $c$ , von dem Ableben des Testators, bis auf die wirkliche Antretung der Erbschaft, fähig gewesen seyn müsse — Bei dem letzten sieht man  $a$ , auf die Zeit, da das Testament errichtet wurde,  $b$ , da der Testator starb, und endlich  $\gamma$ , da  
die

die Bedingung eintrat. Man attendirt zwar auch hier nicht auf die Zwischenräume, welche durch diese Zeitpunkte entstehen, aber man fordert doch wieder, daß der Erbe von der Existenz der Bedingung, bis auf die Zeit, wo er die Erbschaft antritt, fähig geblieben ist <sup>(1)</sup> — Diese Grundsätze sind indessen, wie ich glaube, theils unrichtig, theils mangelhaft, und beides will ich nun in dem Folgenden zu zeigen suchen.

- (1) Vinnius ad §. 4. I. de hered. qualit. & Different. Huber Prælect. ad Inst. lib. II. tit. 19 §. 2. Westenberg Comp. Digest. lib. XXVIII. tit. 5. §. 14-17. Voetius eod. tit. §. 21. Berger O. I. lib. II. tit. 18. §. 11.

§. 6.

Die in dem §. 4. angeführte Gesetze befehlen, daß der Erbe in gewissen Zeitpunkten fähig seyn müsse, und geben nach, daß er das Gegentheil in andern seyn dürfe. Sie reden ganz allgemein, und es scheint also, daß sich ihre Verordnung auf alle in dem zweiten und dritten §. angegebene Personen ausdehne. Allein, wenn man sie mit diesen ganz genau vergleicht; so wird sich entdecken, daß dies nicht der Fall, und daß nur von solchen Personen die Rede ist, welche entweder durchaus, oder nur in gewisser Hinsicht, wegen eines auf ihnen selbst liegenden zufälligen Hindernisses unfähig sind. Es gehören also offenbar hierher: Fremde, Kinder des Hochverräthers, Apostaten, Ketzer, unerlaubte Gesellschaften, indem die letztere durch eine Landesherrliche Bestätigung erbfähig werden können; ferner der, welcher mit dem Erblasser Ehebruch begieng; sodann der zweite Ehegatte, welcher von dem andern auf eine größere Portion eingesetzt wurde, als die ist, welche dessen am wenigsten bedachtes Kind erster Ehe erhalten soll, und endlich das aus einer Concubine erzeugte, und von seinem Vater, der eheliche Kinder hat, auf mehr als ein Zwölftheil zur Erbschaft gerufene Kind. <sup>(1)</sup> Dagegen geht aber jene Verordnung keineswegs a, auf solche Personen, die beständig unfähig, mithin keinem vortheilhaftern Wechsel unterworfen sind, wie die Judenschaft in Absicht der Christen <sup>(2)</sup> und b, die, welche an sich fähig sind, folglich nur wegen dem auf der Erbschaft selbst liegenden Hindernis nicht zur Succession gerufen werden können, wie der Fiscus, welcher eines Processes halber eingesetzt worden ist.

- (1) Man muß sich, um beide vorhergehende Fälle nicht unrecht zu verstehen, vorstellen, daß anfänglich Kinder aus erster Ehe, oder überhaupt bei dem letzten, legitime Kinder vorhanden waren, welche in der Folge und von der Erbschaftsantrretung mit Todt abgegangen sind.
- (2) Es wird vorausgesetzt, daß die hierher gehörige gemeine Verordnung nicht aufgehoben ist, und folglich verdient der Fall, wenn ein Landesherr der Judenschaft eine uneingeschränkte Erbfähigkeit geben sollte, keine Rücksicht.

## §. 7.

Mit dieser Voraussendung kann ich mich nun zur wirklichen Bestimmung der Zeitpunkten, in welchen ein Erbe, und zwar 1) der freiwillig, und ohne suspensiv Bedingung eingesetzte Erbe, fähig seyn muß, wenden. Ich bin hier mit den obigen Grundsätzen der gemeinen Meinung völlig einverstanden, und glaube also, daß derselbe a, zur Zeit des errichteten Testaments und b, wo der Testator starb, fähig seyn muß. Die bereits angeführte Gesetze verordnen dies nicht bloß ganz ausdrücklich, sie geben auch zugleich die Gründe ihrer Entscheidungen an. Sie verlangen jenes um deswillen, weil nicht nur die Erbeseinsetzung der wesentlichste Charakter eines Testaments, folglich dies sobald ungültig ist, als jene einen Mangel an sich trägt<sup>(1)</sup>, sondern auch aus dem Grund, weil bei den letzten Willen die Regel, was von Anfang nicht gilt, kann in der Folge niemals gültig werden, eintritt,<sup>(2)</sup> — das andere aber, weil das Testament als letzter Wille einer beständigen Widerrufung unterworfen ist, und folglich dem Erben nicht eher ein Recht giebt, bis die Erbschaft deferirt, oder der Erblasser gestorben ist.<sup>(3)</sup> Jenes drucken sie aus — *ut constiterit institutio*, das letzte aber — *ut effectum habeat*. So wenig dieselbe daneben verordnen, daß der Erbe von dem ersten bis auf den andern Zeitpunkt fähig seyn müsse<sup>(4)</sup>, so sehr befehlen sie, daß er es c, von diesem bis auf die wirkliche Erbschaftsantrittung seyn soll. Sie sagen zwar bloß: *cum adibit hereditatem*, und dadurch sind einige Schriftsteller<sup>(5)</sup> verleitet worden zu behaupten, daß der Erbe nur in dem Augenblick, wo er die Erbschaft antritt, erbfähig seyn müsse. Allein daß dies unrichtig und nicht der Sinn jener Worte ist, das fällt bei dem ersten Blick in die Augen. Die Gesetze erklären jenen Zeitraum nicht für einen fixen, sie thun vielmehr das Gegentheil gewissermaßen dadurch, daß sie nur von einem nicht entscheidenden Zwischenraum — nemlich von dem, welcher zwischen der Testamentserrichtung und dem Todt des Erblassers liegt, reden. Hiermit vereinigt sich aber noch, daß der unbedingt eingesetzte Erbe im Stand seyn muß, sich sobald als möglich über die ihm angefallene Erbschaft zu erklären, daß er bei einem in Ansehung seiner Tüchtigkeit eingetretenen Impediment nicht verlangen kann, jene für ihn bis auf einen bessern Wechsel aufzuheben, sondern daß vielmehr in diesem Fall der Substitut Mit- oder Intestaterbe sogleich ein *jus quæsitum* auf dieselbe erhält.<sup>(6)</sup>

(1) §. 38. I. de legatis §. 2. I. de fideicommiss. hered. Manz c. 1. tit. VI. quæst. 9. nr. 1.

(2) L. 29. & 210. D. de reg. jur. Vinus ad §. 4. I. cit. nr. 4.

(3) L. 4. D. de adimend. legat. L. 52. D. de legat. 2.

(4) Man siehe auch L. 6 §. 2. D. de hered. inst. L. 50. pr. D. eod. Manz c. 1. tit. VI. qu. 9. nr. 6. Voet. tit. de hered. inst. §. 22.

\* \*

(5) Dauth

- (5) Dauth in tract. de testam. nr. 313. Donellus lib. VI. cap. 17. in fin. Colleg. Juris Argent. tit. de hered. inst. §. 2. Rivinus in diss. de Florentini jurisprudentiæ testamentariæ reliquiis (Vit. 1752.) §. 21.
- (6) Vinnius ad cit. §. 4. I. de hered. qua tit. & diff. nr. 6. Huber Praelect. ad Inst. lib. II. tit. 19. §. 2. Westenberg tit. de hered. inst. §. 16. Cocceji I. C. C. eod. tit. quest. 10.

## §. 8.

Wenn aber 2) von einem freiwilligen, und unter einer eigentlichen (1) suspensiv Bedingung eingesetzten Erben die Rede ist, denn halte ich die obige Grundsätze der gemeinen Meinung keineswegs für richtig. Nach meiner Ueberzeugung muß vielmehr vor allen Dingen zwischen dem Fall, wo die Bedingung nach dem Ableben des Testators eintritt, und dem, wo sie schon vorher erfüllt war, unterschieden werden. In dem ersten Fall muß der Erbe fähig seyn a, zur Zeit des errichteten Testaments b, wo die Bedingung eintrat, und endlich c, von ihrer Existenz bis auf die Zeit der wirklichen Erbschaftsantrittung (2), in dem andern aber gerade wie bei der unbedingten Einsetzung  $\alpha$ , zur Zeit wo das Testament errichtet wurde,  $\beta$ , wo der Testator starb, und  $\gamma$ , von dessen Ableben bis auf die Antrittung der Erbschaft.

- (1) Die Bedingung, welche sich auf vorher geschene, oder gleichzeitige Thatsachen gründet, gehört nicht hierher L. 10. §. 1. D. de condit. inst. L. 120 D. & §. 4. I. de V. O.
- (2) Hiermit stimmen überein: Vasquius in tract. de successione progressu lib. I. §. 3. nr. 29. seq. de Barry tract. de successione testati & intestati lib. I. tit. VIII. nr. 39. Faber Conject. lib. XII. cap. 19.

## §. 9.

Diese eben vorgetragene Meinung läßt sich schon meistens aus den im 4ten §. wörtlich eingerückten Gesetzen beweisen. In beiden wird ganz ausdrücklich verordnet, daß man auf drei Zeiten sehen müsse (1), in welchen der Erbe fähig seyn solle, und es folgt also, da ihre Worte allgemein lauten, daß dies auch bei der bedingten Einsetzung der Fall ist, daß auch hier nicht mehr und nicht weniger Zeitpunkte angenommen werden dürfen. (2) So gegründet dieses ist, so sehr lassen sich auch die in dem vorigen §. bei dem ersten Fall festgesetzte rechtfertigen. Die erwähnte Gesetze reden a, da, wo sie auf die Zeit des errichteten Testaments gesehen haben wollen, ebenfalls ganz allgemein, und fordern, daß der Erbe, ohne Unterschied, ob er bedingt, oder unbedingt eingesetzt ist, testamenti factionem passivam haben müsse. (3) Der Grund, welcher dabei angeführt wird, ist: ut constiterit institutio, und der tritt hier nicht weniger ein. Auch die bedingte Einsetzung ist der wesentlichste Charakter des Testaments, und bei ihr der Grund

Grundsatz: was von Anfang nicht gilt, kann in der Folge niemals gültig werden, eben sowohl anwendbar. (4) Und wenn auch hierbei noch einigen Zweifel zurückbleiben sollte; so muß derselbe doch verschwinden, wenn man sich an die Worte: *medio autem tempore inter factum testamentum & mortem testatoris, vel conditionem institutionis existentem, mutatio juris heredi non nocet* — erinnert, indem in denselben die Errichtung des Testaments auch bei der bedingten Einsetzung ganz ausdrücklich für den ersten entscheidenden Zeitpunkt erklärt wird. b, In Ansehung der Zeit, wo die Bedingung eintritt, ist noch weniger Anstand vorhanden. Denn wenn die bemerkte Gesetze bei der unbedingten Einsetzung verlangen, daß der Erbe bei dem Ableben des Testators fähig seyn soll; so setzen sie den Grund davon darin, weil dem Erben erst jetzt ein Recht aus dem Testament ertheilt, oder die Erbschaft deferirt werde. (§. 7.) Bei der bedingten Einsetzung geschieht dies aber erst mit der Existenz der Kondition (5), und deswegen muß auch auf dieselbe gesehen werden. c, Bei dem letzten Zeitpunkt von der Erfüllung der Bedingung bis auf die wirkliche Erbschaftsantrittung kann endlich ebenfalls nicht der mindeste Zweifel entstehen. Die Gesetze (6) sagen ganz ausdrücklich, daß der mit einer Bedingung eingesetzte Erbe eben sowohl wie der unbedingte fähig seyn solle — *cum adibit hereditatem* — und daß unter diesen Worten die Zeit von dem Erbschaftsanfall bis auf die wirkliche Antrittung verstanden werden muß, das ist bereits in dem 7ten §. dargethan worden.

Wenn aber dies insgesamt richtig ist, und ich hoffe es in der Folge noch mehr gegen alle Zweifel zu rechtfertigen, denn wird man auch die in dem zweiten Fall festgesetzte Zeitpunkten annehmen müssen. a, Der erste stützt sich offenbar auf die unter a angeführte, und eben sowohl b, der zweite auf andere nicht weniger richtige Gründe. Die Ursache, weswegen in dem ersten Fall auf die Existenz der Bedingung gesehen werden soll, liegt darin, weil dem Erben in diesem Zeitpunkt die Erbschaft deferirt wurde. Da es aber der Regel nach genug ist, wenn die Bedingung noch bei Lebzeiten des Erblassers eintritt (7), da alsdenn die Erbschaft wie bei der unbedingten, gleich nach dem Ableben des Testators deferirt wird; so folgt, daß diese Zeit ganz allein über die Fähigkeit des Erben entscheiden kann — und mithin auch zum Theil hieraus und aus den oben (§. 7.) vorgetragenen Gründen, daß der Erbe 7, von derselben, bis auf die wirkliche Erbschaftsantrittung fähig seyn muß.

Auf diese Art entsteht also in beiden Fällen nur ein nicht entscheidender Zwischenraum, und zwar dort von dem errichteten Testament bis auf die erfüllte Bedingung, hier aber von der Errichtung des Testaments bis auf den Todestag des Erblassers.

- (1) Quia ut dixi tria tempora inspiciuntur L. 49. §. 1. D. cit. & §. 4. I. cit.  
 (2) Vasquius c. 1. nr. 31  
 (3) In extraneis heredibus illa observantur ut sit cum eis testamenti factio & id duobus temporibus inspicitur testamenti facti ut confiterit institutio.  
 (4) Vorda interpret. & emend. lib. II. cap. 22. Averanius lib. IV. interpret. cap. 21 §. 9.  
 (5) L. 49. §. 213. D. de V. S.  
 (6) L. 49. §. 1. D. cit. & §. 4. I. cit.  
 (7) L. 7. C. de condit. inst. (VI, 25.) L. 91. D. de condit. & demonstrat. Voet. tit. de condit. inst. §. 26.

## §. 10.

Die in den beiden vorhergehenden §§. besonders in Ansehung des ersten Falls, wenn die Bedingung nach dem Tode des Erblassers eintritt, aufgestellte Grundsätze sind indessen keineswegs unbestritten. Die Vertheidiger der gemeinen Meinung und vorzüglich Binnius <sup>(1)</sup> behaupten, wie schon aus dem obigen erhellt, daß man hier auch auf die Zeit, wo der Erblasser gestorben ist, sehen müsse. Die Gründe dieses Schriftstellers sind folgende: Bei der bedingten Einsetzung fordere man schon, daß der Erbe zur Zeit des errichteten Testaments fähig sey; auf jene müsse aber um deswillen noch mehr gesehen werden, weil dieselbe das Testament eigentlich bestätige und folglich weit wichtiger wäre. Die Zeiten, wo die Erbschaft angetreten, oder die Kondition erfüllt worden, müßten ausserdem auf die Anfangs bemerkten zurückgezogen werden <sup>(2)</sup>, dies könne aber schlechterdings nicht geschehen, wenn der Erbe in denselben unfähig gewesen wäre. Endlich würden in der L. 49. §. 1. und dem §. 4. I. cit. sowohl bei der bedingten als unbedingten Einsetzung drei Zeitpunkten, und unter diesen auch namentlich der, wo der Testator gestorben sey, festgesetzt. Allein auf alle diese Gründe läßt sich sehr gut antworten.

(1) Ad §. 4. I. de hered. qualit. & different. nr. 7.

(2) L. 54. D. de acquir. vel ommittenda hered. L. 138. de reg. jur.

## §. 11.

Man muß in Ansehung des ersten, wenigstens bei der gegenwärtigen Materie, ganz allein auf das Erbrecht, welches dem Erben ertheilt werden soll, sehen. So wenig derselbe dies bei der Errichtung des Testaments erhält, so wenig geht es bei der bedingten Einsetzung mit dem Ableben auf ihn über. Beide Zeitpunkten sind sich also insofern gleich, und folglich ist der hier gemachte Schluß nicht nur deswegen, sondern auch, weil sich die bei dem ersten Zeitpunkt entscheidende Regel, was von Anfang nicht gilt, kann in der Folge nie gültig werden, keineswegs auf den zweiten anwenden läßt, offenbar unrichtig.  
 Auch

Auch der andere Grund ist von keiner Erheblichkeit. Die angeführte Gesetze verordnen zwar allerdings, daß die in der Folge angetretene Erbschaft so angesehen werden soll, als ob sie der Erbe gleich mit dem Ableben des Testators erhalten hätte; allein ich sehe nicht ein, wie sie nur das mindeste wider meine Meinung beweisen können. Denn erstlich ist ihre Verordnung nicht so ganz allgemein, indem es in einem andern Gesetz <sup>(1)</sup> ausdrücklich heißt: *omnia fere jura heredum perinde habentur, ac si continuo sub tempus mortis heredes extitissent*, und zweitens giebt *Vinnius* selbst nach, daß der unter einer Bedingung eingesetzte Erbe von dem Ableben des Erblassers bis auf deren Existenz nicht fähig zu seyn nöthig habe; dies wäre aber nach jenem Argument ebenfalls unrichtig. Allein alles dies bei Seite gesetzt, läßt sich diesem Schriftsteller nicht der Schluß entgegensezen: so wie jene Gesetze gegen die Wahrheit fingiren, der Erbe habe die Erbschaft mit dem Ableben des Testators erhalten, eben so kann man auch nach ihnen annehmen, daß dieser gleich damals fähig gewesen sey? Mich dünkt allerdings. Am allerunrichtigsten ist endlich der letzte Grund. Die bei demselben angeführte Gesetze sagen nicht ausdrücklich, daß man bei der bedingten Einsetzung auf den Todestag des Erblassers sehen solle, und wenn sie fordern, daß überhaupt auf drei Zeitpunkte Rücksicht genommen werden müsse; so ist dies gerade gegen die Meinung des *Vinnii*. Sie verstehen hierunter offenbar auch den von dem Anfall der Erbschaft bis auf deren wirklichen Antretung, und wollen also um deswillen nicht auf den Todestag gesehen wissen, weil sonst nicht drei, sondern vier Zeitpunkten herauskommen würden.

(1) L. 193. D. de L. jur.

§. 12.

Die Richtigkeit der von mir angenommenen Meinung kann indessen auch noch durch andere Gründe außer Zweifel gesetzt werden. Wenn nemlich jene Gesetze (§. 4.) verlangen, daß man auf den Todestag des Erblassers sehen müsse, so ist ihr Grund *ut effectum habeat institutio*. (§. 7.) Dieser paßt aber bei der bedingten Einsetzung, wo die Erbschaft erst mit der Existenz der Bedingung deferirt wird, auf keine Art. <sup>(1)</sup> Hiermit vereinigen sich noch die Worte: *in medio autem tempore inter factum testamentum & mortem testatoris, vel conditionem institutionis existentem, mutatio juris non nocet heredi*: da in diesen ganz ausdrücklich entschieden wird, daß man die bedingte Einsetzung nicht nach dem Zeitraum, welcher zwischen dem errichteten Testament und der erfüllten Bedingung liegt, folglich auch nicht nach dem mittlerweile erfolgten Ableben des Testators beurtheilen solle. <sup>(2)</sup> Und könnte auch dies noch keine völlige Ueberzeugung be-

\*\* 3

wit-

wirken; so muß es doch die Verordnung der L. 59. §. 4. D. de hered. inst. thun. Hier sagt Celsus noch bestimmter: Si heres institutus scribendi testamenti tempore civis romanus fuit, deinde ei aqua & igni interdictum est, heres fit, si intra illud tempus quo testator decessit, redierit, aut si sub conditione heres institutus est, quo tempore conditio existit.

- (1) Taullieu in collestaneis p. 442. Vasq. c. t. lib. I. §. 3. nr. 32. Riv. cit. diff. §. 18.  
 (2) Chesius interpr. jur. lib. I. cap. 1. in Heineccii Jurispr. Rom. & Attic. II, 5.

## §. 13.

Toullieu <sup>(1)</sup> nimmt zwar ebenfalls, und wie ich nun gezeigt habe, ganz richtig an, daß man bei der bedingten Einsetzung nicht auf die Zeit, wo der Testator starb, sehen müsse, er geht aber mit mehreren ältern Juristen <sup>(2)</sup> von meiner Meinung ab, wenn er behauptet, daß die Fähigkeit eines solchen Erben nicht nach der Zeit des errichteten Testaments beurtheilt werden dürfe. Er stützt sich vorzüglich darauf, daß die Catonianische Regel auf bedingte Erbeseinsetzung nicht angewendet werde <sup>(3)</sup>, und glaubt deswegen auch, daß Florentin in der L. 49. §. 1. D. de hered. inst. unrichtig abgeschrieben, mithin eben so fehlerhaft in den §. 4. I. de heredum qualitate & differentia übergetragen sey — er behauptet, man müsse in dem ersten Gesetz statt: medio autem tempore inter factum testamentum & mortem testatoris, vel conditionem institutionis existentem, mutatio juris non nocet heredi — lesen: medio autem tempore inter factum testamentum & mortem testatoris: Vel conditionem institutionis existentem, & mortem testatoris, mutatio juris non nocet heredi, und diese Worte von dem Fall, wenn die Bedingung vor dem Ableben des Testators erfüllt sey, verstehen. Dies ist sein ganzes Argument, ich will aber noch ein anderes, und, wie mich dünkt, wichtigeres damit verbinden. In der L. 62. pr. D. de hered. inst. wird verordnet: In tempus capiendæ hereditatis institui heredem posse benevolentia est; veluti Lucius Titius cum capere potuerit heres esto. Sollte wenigstens nicht hieraus folgen, daß der mit einer Bedingung eingesetzte Erbe zur Zeit des errichteten Testaments fähig zu seyn nöthig habe? Nach meiner Einsicht eben so wenig als aus dem vom Toullieu gebrauchten Argument.

- (1) In collestaneis p. 441.  
 (2) Dauth c. t. nr. 316.  
 (3) L. penult. D. de reg. cat.

## §. 14.

Die Catonianische Regel geht zwar, was dies betrifft, nicht auf bedingte, sie geht überhaupt nicht auf Erbeseinsetzungen, sondern bloß auf Legate. Bei jenen tritt aber eine andere allgemeinere Regel: quod initio vitiosum est non potest tractu temporis convalescere ein, und deswegen muß auch der bedingte Erbe zur Zeit des errichteten Testaments fähig seyn. (1) Die von Toullieu vorgeschlagene Verbesserung der L. 49. §. 1. cit. beruht also auf keinem hinlänglichen Fundament, und folglich wird meine Meinung durch die Worte dieses Gesetzes, medio autem tempore cet. offenbar bestätigt. (§. 9.)

(1) L. 29. D. de reg. jur. Voorda interpret. & emend. lib. II. cap. 22. Averanius lib. IV. interpret. cap. 21. §. 9.

## §. 15.

Ueber den Sinn des angeführten Gesetzes (1) sind die Rechtslehrer sehr verschiedener Meinung: (2) Die richtigere ist indessen wohl die eines Vinnii (3) und Voets (4), welche das erwähnte Gesetz bloß von Latinis Junianis, Cælibus und Orbi erklären. Die erste waren ehemalige Sklaven, welche auf eine minder feierliche Art, zum Beispiel, per epistolam oder per convivium manumittirt waren, und deswegen nach der Lege Norbana kein vollkommenes Bürgerrecht, folglich auch kein förmliches Erbrecht erhielten. Dies bekamen sie nur denn, wenn sie bei dem Ableben des Testators wirkliche römische Bürger waren. (5) Die Cælibes oder Hagestolzen waren ebenfalls Erbschaftsunfähig, und ganz allein, wenn sie sich innerhalb der ersten hundert Tagen verheiratheten, bekamen sie die ihnen verlassene. (6) Auch die Orbi, welche sich zwar verheirathet, aber keine Kinder gezeugt hatten, konnten nur auf die Hälfte der Erbschaft eingesetzt werden; die andere ihnen etwa auch verlassene Hälfte fiel dem Fiscus anheim. (7) Ein Erblasser konnte also allerdings, ohne die allgemeine Grundsätze zu übertreten, die erste auf den Fall, wenn sie noch vor seinem Todt Bürger worden, die andere, wenn sie binnen der gesetzlichen Frist heirathen, und die letzte, wenn sie Kinder zeugen würden, gültig und uneingeschränkt zum Erben ernennen. Diese Erklärung ist, wie schon gesagt, richtiger, als die von andern Juristen; allein wenn Vinnius (8) behauptet, daß das Gesetz nur so verstanden werden könne, daß es also, weil nach dem neuen römischen Recht alle Freigelassene das vollkommene Bürgerrecht erhalten hätten, und sowohl Cælibes als Orbi für völlig erbfähig erklärt worden wären, unanwendbar sey; so überschreitet er die Grenzen der Wahrheit. Das bemerkte Gesetz sagt das, was man freilich allgemein darin finden will, daß der Testator einen Menschen, welcher bei Errichtung seines Testaments un-

fähig

fähig ist, auf den Fall einsetzen dürfe, wenn er nachher wieder fähig werden sollte, keineswegs. Man kann es also auch von einem solchen verstehen, der anfänglich fähig ist, von dem aber der Testator befürchtet, daß er in der Folge wenigstens auf einige Zeit das Gegentheil werden dürfte, und bei diesem wäre denn die Einsetzung in tempus capiendæ hereditatis aus dem Grund höchst vorteilhaft, (benevolentia esset, wie der Jurist sagt) weil er nun eben so wenig als der überhaupt unter einer Bedingung eingesetzte Erbe zur Zeit, wo der Testator starb, erbfähig seyn mußte.

(1) L. 62. pr. D. de hered. inst.

(2) Dauth c. t. nr. 316. Vasquius c. t. lib. I. §. 3. nr. 32. Donellus lib. VI. cap. 17. & lib. VIII. cap. 6. Altamiranus tract. ad quæst. Scævola in Thef. Meerman. Tom. II. p. 49. & Franciscus Romos del. Manzano ad LL. Jul. & Pap. in hoc Thef. Tom. V. p. 502. Chesius c. 1.

(3) Ad pr. inst. & §. 9. I. de hered. inst.

(4) Tit. de hered. inst. §. 22.

(5) Ulpian fragm. tit. 22. §. 1. 2. & tit. 16.

(6) Ulpian c. 1. tit. 22. §. 2. Bach. hist. jurispr. rom. lib. III. cap. 1. §. 8. p. 342.

(7) Manz c. 1. tit. VI. quæst. 7. nr. 65. Bach. c. 1.

(8) Ad pr. inst. de hered. inst.

### §. 16.

Bei dem andern Fall der bedingten Einsetzung, wenn nemlich die Kondition vor dem Ableben des Testators erfüllt wird, weicht Toullieu (1) abermals von meiner Meinung ab, und behauptet, daß der Erbe bei der Existenz der Bedingung erbfähig seyn müsse. Allein da sein vorzüglichster Grund auf der angeführten und bereits widerlegten Emendation der L. 49. §. 1. D. de hered. inst. beruht, da durch eine in dieser Zeit erfüllte Bedingung nicht das geringste Recht auf dem Erben übertragen wird, da dies erst bei dem Ableben des Testators geschieht (2); so ist, wie mich dünkt, eine weitaufstigere Widerlegung völlig überflüssig.

(1) c. 1. p. 443.

(2) Vasquius c. I. lib. I. §. 3. nr. 32. drückt sich hierüber aus: Nam si testatore vivo conditio existit, tunc non oportet tempore, quo extat conditio, ad esse habilitatem. Nam ex eo tempore non firmatur testamentum, sed oportet adesse, tempore mortis testatoris. cum tunc testamentum firmetur.

### §. 17.

In den vorhergehenden §§. habe ich blos von einem freiwilligen eingesetzten Erben geredet, und folglich bleibt mir nun noch übrig, einige andere besondere Gattun-

Gattungen der Einsetzung zu beurtheilen. — Wenn 3) der Vater oder Großvater sein Kind, das den ersten Platz in der väterlichen Gewalt hat, kurz seinen Saum zum Erben ernannte, dann geschah es entweder ohne oder mit einer Bedingung. Das letzte geht bekanntlich nach dem neuesten römischen Recht in Ansehung des übrigen Vermögens ausser dem Pflichttheil allerdings an. (1) In diesen beiden Fällen treten nun die bei dem freiwilligen Erben festgesetzte Zeitpunkte, insofern als die Suität keinen Unterschied veranlaßt, ein. Auch der Suus muß in jenem zur Zeit des errichteten Testaments, und da sein Erblasser starb, in diesem aber ebenfalls zur Zeit, wo das Testament errichtet wurde und die Bedingung eintrat, fähig seyn. (2) Die oben (§. 7. u. folg.) aufgestellte, und hier ebenfalls anwendbare Gründe setzen beides ausser Zweifel, und eben so gewiß ist es denn auch, daß ein solcher Erbe bei jeder Einsetzung, sobald ihm die Erbschaft zufällt, ipso jure und ohne weitere Erklärung Erbe wird. Dies ist bei der unbedingten un-  
streitig richtig, und wenn man erwägt, daß die bedingte durch die Existenz der Condition purificirt wird (3), daß die Suität ein gesetzlicher Vortheil jener Kinder ist; so wird man auch hierbei keinen Anstand finden. (4)

(1) Stryk U. M. tit. de condit. inst. §. 3. Westphal diss. de condit. potest. inst. liberorum adjecta (Halæ 1758.) §. 16.

(2) Vinnius ad §. 4. I. de hered. qualit. & diff. Donellus lib. VI. cap. 17. fin. Barry lib. I. tit. 8. nr. 39. Colleg. Jur. Argent. tit. de hered. inst. §. 2.

(3) L. 26. de condit. inst.

(4) Cocceji I. C. C. tit. de vulgari & pupillari subst. quæst. 4. Struv. ex. 33. th. 15. & 17. ibique Müller.

§. 18.

4) Wenn ferner jemand substituirt, oder einen Aftererben ernannte, dann müssen die oben (§. 4.) angeführte Gesetze ohne allen Zweifel ebenfalls angewendet werden. Der Substitut ist, er mag vulgaris, pupillaris, oder exemplaris seyn, ein wahrer Erbe (1), und zwar ein solcher, der an und für sich unter einer Bedingung eingesetzt wurde; der erste, wenn der Institut nicht Erbe worden, der andere und letzte aber, wenn das Kind in seiner Unwürdigkeit oder während seines Blödsinns sterben sollte. (2) Ein jeder muß also nach den bereits aufgestellten Gründen (§. 8. seq.) fähig seyn, wenn das Testament, welches die Substitution enthält, errichtet wurde, der erstere besonders, wenn der Institut hinwegfällt (3), die beide letzte, wenn das Kind stirbt, alle aber von der Zeit, da ihnen die Erbschaft deferirt wurde, bis auf deren wirkliche Antretung. (4) Es versteht sich übrigens, daß diesen Substituten insgesammt ausser der Bedingung, die sie schon an und für sich begleitet, noch eine andere beigefügt werden kann (5), und daß deren Existenz alsdenn, den zweiten entscheidenden Zeitpunkt ausmacht.

(1) L. I. pr. L. 36. pr. L. 43. §. 2. D. de vulg. & pup. subst.

(2) Lauterbach C. Th. Pr. tit. de vulg. & pup. subst. §. 10. 13. 29. & 45. Donellus lib. VI. cap. 24.

(3) Wenn

\*\*\*

- (3) Wenn der Institut vor dem Ableben des Testators gestorben ist; so wird alsdenn hierauf als den zweiten entscheidenden Zeitpunkt gesehen. (§ 9.)
- (4) Vasquius c. 1. lib. II. §. 14. nr. 72.
- (5) L. 41. pr. D. de vulgari & pup. subst. L. 76. D. de acquir. vel omitt. hered. 4. L. 8. D. de vulg. & pup. subst. Voet. pt. §. 3.

## §. 19.

5) Auch bei dem Bonorum Possessori ist die Frage: ob, und wann er fähig seyn müsse? von der größten Wichtigkeit. Die Gesetze verordnen ganz ausdrücklich, daß er, wenigstens in der Regel, mit dem bürgerlichen Erben, nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werde (1), daß ihm da, wo dieser kein Erbrecht habe, ebenfalls kein prätorisches Rechtsmittel ertheilt werde (2), und daß seine Fähigkeit nach den bei diesem vorgeschriebenen Zeitpunkten beurtheilt werden müsse. (3) Ich will mich also im Ganzen auf das Vorhergehende beziehen, und nur in Rücksicht der allein hierher gehörigen B. P. sec. Tab. einige Ausnahmen anführen. 1) In dem §. 6. behauptete ich, daß die in dem §. 4. unter 2 und 4 bemerkte Personen gleichfalls nach den in der L. 49. §. 1. D. de hered. inst. und §. 4. I. de hered. qualit. & different. festgesetzten Zeitpunkten beurtheilt werden müßten, und wie ich glaube, nach der schon mehrmal angezogenen Regel des Paulus (4) mit Recht. Hiervon weicht aber das Prätorische Recht gewissermaßen ab. So wie nach diesem das Testament, welches wegen der Präterition eines sui nichtig ist, alsdenn erhalten wird, wenn dieser vor dem Ableben des Testators stirbt, eben so muß man auch annehmen, daß wenn in jenen Fällen die Kinder erster Ehe, oder überhaupt die legitime Kinder vor ihrem Vater mit Todt abgegangen sind, die wenigstens zum Theil ungültig, eingesezte Gattin, oder natürliche Kinder, B. P. sec. Tabulas fordern können.

2) Es ist ferner bereits gezeigt worden, daß der unter einer Bedingung eingesezte Civileerbe nicht eher auf die Erbschaft Anspruch machen kann, als bis dieselbe wirklich eingetreten ist. Dieses leidet aber nach dem Prätorischen Recht eine Einschränkung. Wenn nemlich ein Erbe unter einer casual oder solchen potestativen Bedingung eingesezt wurde, welche nicht gleich erfüllt werden kann; so wird ihm von dem Prätor mit vorgängiger Cautio Bonorum Possessio sec. Tab. ertheilt. Daß er aber alsdenn, und folglich wider den §. 8. in dem Zeitraum zwischen dem Ableben des Testators und der erfüllten Bedingungung fähig seyn müsse, das bedarf kaum einer Erwähnung.

Mit diesen beiden Ausnahmen will ich denn in Ansehung des Erben schließen, und nunmehr zu dem Legatar übergehen.

- (1) L. 2. D. de B. P. L. 117. & 128. D. de reg. jur.
- (2) L. 12. §. 1. D. de Bon. Poss.
- (3) L. 59. §. 4. de hered. inst.

(4) L. 2.

- (4) L. 2. pr. D. de h. P. fec. Tab. Averanius lib. I. interpret. cap. 10. & 11.  
 (5) L. 2. §. 1. L. 6. D. de h. P. fec. Tab.

## §. 20.

Der, welcher ein Legat erhalten soll, muß eben sowohl wie der Erbe in keinem der oben (§. 2. u. 3.) angeführten nachtheiligen Verhältnissen stehen, sondern erbfähig seyn, oder testamenti factionem passivam haben. (1) Indessen verlangen die Gesetze auch bei ihm nicht, daß diese beständig vorhanden seyn soll. Man muß vielmehr hier ebenfalls auf einige Zeitpunkten sehen, und da dieselbe nicht insgesammt ausdrücklich vorgeschrieben sind, jene bei dem Erben festgesetzte insofern zum Grund legen, als die besondere Natur der Legaten keine Abweichung befehlt. (2) In dieser Hinsicht tritt der Unterschied zwischen unbedingten und bedingten Legaten vorzüglich ein. Bei jenen wird, wenn sie anders von der Art sind, daß sie auf den Erben übergehen (3); a, auf die Errichtung des Testaments, b, auf den Todestag des Legatars, und endlich c, auf den Zeitraum, von diesem bis auf die Annahm des Legats gesehen. Der erste Zeitpunkt wird vorzüglich durch die den Legaten eigene Rationische Regel: quod, si testamenti facti tempore decessisset testator, inutile foret; id legatum, quandocumque decesserit, non valere (4); der andere aber schon aus den bei dem Erben vorgetragenen Gesetzen (§. 4.) gerechtfertiget. So wie dieser alsdenn, wenn sein Erblasser stirbt, und ihm die Erbschaft deferret, fähig seyn muß (§. 7.); eben so muß es auch der Legatar bei dem Ableben des Testators aus dem Grund seyn, weil er erst jetzt ein Recht auf das Legat erhält. (5) Auch bei dem dritten Zeitraum läßt sich von dem Erben auf den Legatar schließen. Der erste soll, wie aus dem vorigen bekannt ist, von dem Anfall der Erbschaft bis zu deren wirklichen Antretung fähig seyn. Der Legatar hat aber, si dies tantum cessit, ebenfalls noch kein unwiderrufliches Recht erhalten; er muß sich vielmehr, wenn er leben bleibt, erklären, ob er das Legat haben wolle (6); es gehört nicht zu seinen Befugnissen, in dem Fall, wenn er zum Beispiel ein Apostat wird, zu verlangen, daß ihm das Legat bis nach der etwa wieder erhaltenen Successionsfähigkeit aufgehoben werde (7), der mit ihm gehörig verbundene Collegatar, oder auch der Erbe bekommt vielmehr, sobald er diese verlohren hat, ein jus quæsitum auf den vermachten Gegenstand, und folglich muß er bis auf die wirkliche Agnition fähig bleiben.

(1) §. 24. l. de legatis.

(2) L. 59. §. 4. D. de hered. inst.

(3) In dem entgegen gesetzten Fall muß das Legat als ein solches, daß mit der Bedingung, wenn die Erbschaft angetreten wird, begleitet ist, betrachtet werden. Oroz in tract. de apicibus juris lib. I. cap. 7. nr. 24.

(4) L. 1. D. de reg. cat. Eine Ausnahme macht die L. 3. §. 2. D. de jure fisci, welche aber ebenfalls von Latinis Junianis erklärt wird.

(5) Colleg. Juris Argent. tit. de legat. §. 23. Donellus lib. VIII. cap. 6. Averanius c. 1. §. 2.

(6) Hahn

(6) Hahn ad Wesenb. lib. XXXI. tit. I. nr. 8.

(7) L. 13. D. de solut.

## §. 21.

Bei den bedingten Legaten muß man weiter unterscheiden, ob die Bedingung vor, oder nach dem Ableben des Testators erfüllt wurde. In diesem Fall wird nach ausdrücklichen Verordnungen <sup>(1)</sup> auf die Zeit der erfüllten Bedingung, und wegen den im vorhergehenden §. angeführten Gründen b, von dieser bis auf die wirkliche Agnition des Legats gesehen, dagegen aber die Zeit des errichteten Testaments um deswillen nicht attendirt, weil die Catonianische Regel hier nicht statt findet. <sup>(2)</sup> In Ansehung des ersten Falls behauptet Voet <sup>(3)</sup>, daß der Legatar  $\alpha$ , zur Zeit des errichteten Testaments  $\beta$ , wo der Testator starb, und endlich  $\gamma$ , wo das Legat agnoscirt wurde, folglich gerade so wie bei dem unbedingten fähig seyn müsse. Sein Grund liegt in der L. 26. D. de condit. Inst. Si pupillus sub conditione heres institutus fuerit, conditioni etiam sine tutoris auctoritate parere potest: idemque est, & si legatum ei sub conditione relictum fuerit: quia conditione expleta, pro eo est, quasi pure ei hereditas vel legatum relictum sit. Allein wer sieht nicht, daß dies Gesetz nicht das mindeste beweist? Der Jurist will weiter nichts sagen, als der Pupill dürste die ihm auferlegte Bedingung um deswillen ohne den Vormund erfüllen, weil dadurch die Erbschaft oder das etwa beschwerte Legat noch nicht angetreten, oder agnoscirt, sondern nur in die Lage gebracht werde, daß beides nun eben so, als wenn keine Bedingung vorhanden gewesen, geschehen könne. Er behauptet also keineswegs, daß das Legat nach der erfüllten Bedingung gerade so wie ein völlig unbedingtes angesehen werden solle, und kann dies auch nicht thun, wenn man nicht annimmt, daß er mit andern Gesetzen im offenbaren Widerspruch stehe. Denn würde sonst nicht die Verordnung: daß die Catonianische Regel bei bedingten Legaten auf keine Art angewendet werden soll (§. 21.), vernichtet, und würde nicht besonders in dem vorliegenden Fall die Absurdität herauskommen, daß der Anfangs unfähige, unter einer Bedingung ernannte Legatar sein Vermächtnis erhielt, wenn die Bedingung nach dem Todt des Erblassers erschiene, daß er aber dessen verlustig würde, wenn dieselbe vorher eingetreten wäre? Nach meiner Einsicht bleibt also ein solches Legat an sich bedingt, und man sieht nicht auf die Zeit des errichteten Testaments. Da aber der Legatar bei einer so erfüllten Bedingung noch kein Recht auf das Vermächtnis erhält, da dies erst mit dem Todestag des Erblassers geschieht; so tritt dieser an die Stelle eines Zeitpunkts, und folglich muß der Legatar hierbei, und bis auf die Agnition des Legats fähig seyn. (§. 20.)

(1) §. 32. I. de legat. L. 98. &amp; 104 D. de cond. &amp; demonstr. L. 51. pr. D. de legat. II.

(2) L. pen. D. de reg. cat. L. 41. §. 2. D. de leg. I. Oroz c. t. lib. I. cap. 7. §. 3. &amp; 29.

(3) Tit. de legat. §. 10.

